



Landratsamt Freudenstadt
Amt für Ordnung und Verkehr
Nr. 33.11–112.29

Kriterienkatalog für die Aufstellung von stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises

Am 18.07.2017 wurde in Absprache mit dem Polizeipräsidium Tuttlingen und der Straßenbauverwaltung nachfolgende Kriterien für die Aufstellung von stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen festgelegt:

1. Harte Kriterien

- durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) größer als 6.000 Fahrzeuge
- V_{85} liegt mindestens 10 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ¹

2. Weiche Kriterien

- Besonderheiten aufgrund der örtlichen Verhältnisse (auch Unfallhäufigkeit)
- betroffener Personenkreis sowie Anzahl der betroffenen Personen (Lärm und Sicherheit)
- keine anderen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung möglich (z.B. bauliche Maßnahmen).

Die Errichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage ist nur an Standorten möglich, an denen beide harte Kriterien kumulativ erfüllt sind. Kommen danach verschiedene Standorte in Betracht, ist die Auswahl anhand der weichen Kriterien zu treffen.

Erfüllt ein Standort eines der harten Kriterien nicht, ist die Aufstellung einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage an dieser Stelle ausgeschlossen.

Freudenstadt, 19.07.2017

Peter Kuptz

¹ Bei der V_{85} handelt es sich um eine aussagekräftige Kenngröße nach der VwV-StVO hinsichtlich der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten. Mit der V_{85} wird diejenige Geschwindigkeit dargestellt, die von 85 % der Fahrzeugführer von sich aus ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen, ohne überwachende Polizeibeamte und ohne Behinderung durch andere Fahrzeuge eingehalten wurde.